

Hinweise zum Antrag auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(Stand: Oktober 2023)

Welche Kenntnisse und Fähigkeiten sind anrechenbar?

Soweit Sie außerhalb einer Hochschule Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, können Sie sich diese auf ein Bachelor- oder Masterstudium an der DHBW gemäß der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) anrechnen lassen.

Die Anrechnung erfolgt dabei modulbezogen. Wie Sie sich die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, ist unerheblich. Neben einer staatlich anerkannten Berufsausbildung können z.B. auch nicht zertifizierte Schulungen, längere Auslandsaufenthalte, Sprachkurse, Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten Berücksichtigung finden. Maßgeblich ist allein, ob und inwieweit Sie über Kompetenzen verfügen, die nach Inhalt und Niveau den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen der DHBW gleichwertig sind.

Ob diese Gleichwertigkeit vorliegt, beurteilt sich streng formal anhand der Ihrem Studiengang zugrundeliegenden Modulbeschreibung. Zunächst müssen Ihnen sämtliche Lern- und Lehrinhalte des zu ersetzenden Moduls bekannt sein. Um auch bezüglich des Niveaus Gleichwertigkeit annehmen zu können, müssen Sie darüber hinaus die in den jeweiligen Modulbeschreibungen enthaltenen Qualifikations- und Kompetenzziele fachlicher, sozialer, methodischer sowie übergreifender Natur erreicht haben. Kompetenzziele können u.a. sein die Fähigkeit Wissen praktisch anzuwenden, bestimmte Themen wissenschaftlich kritisch zu reflektieren oder eigene Lösungsansätze zu entwickeln.

Wie stelle ich den Antrag?

Das Anrechnungsverfahren ist von einem Antrag abhängig, in dem die anzurechnenden Module separat und mit ihren Modulcodes zu bezeichnen sind. Verwenden Sie hierfür das DHBW-weit einheitliche Antragsformular. Legen Sie detailliert und nachvollziehbar mittels der geforderten Nachweise dar, welche Kenntnisse und Fähigkeiten Sie

- formal im Rahmen einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder in sonstiger Weise durch zertifizierte Aus-, Weiter- oder Fortbildungsmaßnahmen,
- nicht formal z.B. durch nicht zertifizierte betriebsinterne Schulungen und
- informell z.B. durch Praktika, Berufspraxis, Auslandsaufenthalte, Sprachkurse, ehrenamtliche Tätigkeiten etc.

erworben haben.

Um zeitnah über Ihren Antrag entscheiden zu können, sind die anzurechnenden Kompetenzen einerseits und die zu ersetzenden Studieninhalte andererseits in Tabellenform einander gegenüberzustellen. Siehe **Anlage zum Antrag auf Anrechnung: Gegenüberstellung der Modulhalte mit den außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen**.

Wo und wann ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag sollte möglichst frühzeitig bei der Studiengangsleitung bzw. Wissenschaftlichen Leitung eingereicht werden. Geht der Antrag nicht frühzeitig ein, ist damit zu rechnen, dass über Ihren Antrag nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsphase entschieden werden kann. Die Studiengangsleitung bzw. Wissenschaftlichen Leitung prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und leitet ihn bei Bedarf an die für Ihren Studienbereich bzw. Fachbereich zuständige Anrechnungskommission weiter.

Ausgeschlossen ist eine Anrechnung dann, wenn Sie bereits erstmalig zur Prüfung im jeweiligen Modul angetreten sind oder wenn Sie die zulässige Anrechnungsgrenze von 50 % der Studieninhalte bereits überschritten haben.

Welche Anlagen sind beizufügen?

Sämtliche Angaben in Ihrem Antrag sind lückenlos zu belegen. Als Nachweise kommen u.a. Zeugnisse Ihrer Ausbildungsstätte, Arbeitszeugnisse oder eine Bestätigung Ihrer Arbeitgeber, alternativ auch Arbeitsproben, sofern Ihre Urheberschaft eindeutig erkennbar ist, in Betracht.

Zwingend Ihrem Antrag beizufügen sind:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit
- Zeugnisse oder Bescheinigungen über Art, Dauer, Ort und Umfang einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit,
- gegebenenfalls Nachweise über weitere einschlägige Ausbildungen bzw. über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Kopien Ihrer Zeugnisse und Bescheinigungen sind auf Aufforderung entweder im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Wie erfolgt die Anrechnung?

Die Anrechnung erfolgt im Regelfall als standardisierte Anrechnung. Ist diese nicht vorgesehen, erfolgt durch Einzelfallprüfung eine individuelle Anrechnung (§ 7 Absatz 1 Anrechnungssatzung). Kann der Erwerb gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten nicht vollständig und schlüssig durch Vorlage der entsprechenden Nachweise belegt werden, kann die überörtliche Anrechnungskommission im Sonderfall zusätzlich zur Beurteilung der Gleichwertigkeit eine Äquivalenzprüfung durchführen.

Über Ihren Anrechnungsantrag entscheidet die zuständige Anrechnungskommission durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Werden Noten aus meinen Zeugnissen übernommen?

Eine Übernahme der in einem außerhochschulischen Zeugnis enthaltenen Noten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die anzurechnende Leistung wird in Ihrem Zeugnis der DHBW mit einem entsprechenden Vermerk und unter Vergabe der für das zu ersetzende Modul vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.